



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Control GmbH, Fliederstrasse 10, 5417 Untersiggenthal

gültig ab Januar 2018

1. Vertragsparteien und Zuständigkeiten

- I. Smart Energy Control ist für das Engineering der Software und die Konfiguration der Hardware zuständig.
- II. Der Installationspartner ist für die Ausführung der Elektro-Installation nach geltenden Vorschriften zuständig. Der Installationspartner führt auch die entsprechende Inbetriebnahme durch.
- III. Der Kunde empfängt die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte.

2. Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

- I. Eine Offerte kann von Smart Energy Control direkt an den Kunden ausgestellt werden. Akzeptiert der Kunde die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Kunden und Smart Energy Control zustande.
- II. Eine Offerte kann von Smart Energy Control indirekt an den Installationspartner ausgestellt werden, welcher als Generalunternehmer auftritt. Akzeptiert der Installationspartner die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Installationspartner und Smart Energy Control zustande.
- III. In beiden obigen Fällen werden die vorliegenden AGB rechtskräftig.

2. Lieferbestimmungen

- I. Die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte werden bis zum vereinbarten Lieferdatum an den Kunden oder Installationspartner geliefert.
- II. Die Lieferkosten gehen jeweils zu Lasten des Lieferanten.

3. Installation, Inbetriebnahme und Einschulung

- I. Die Software und Hardware wird von Smart Energy Control vollständig vorkonfiguriert und getestet an den Installationspartner geliefert. Dies ist Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- II. Die Installation und Inbetriebnahme wird vor Ort durch den zuständigen Installationspartner ausgeführt. Dies ist nicht Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- III. Es werden nur eingeschulte Installationspartner zugelassen. Diese müssen vorgängig eine Schulung bei Smart Energy Control besucht haben bzw. von Smart Energy Control ins System eingewiesen worden sein.
- IV. Smart Energy Control führt eine Inbetriebnahme über Remote-Zugriff oder vor Ort durch. Smart Energy Control entscheidet über die Art der Inbetriebnahme, je nach Komplexität des Systems.

- V. Smart Energy Control führt eine kurze Einweisung des Betreibers durch und übergibt diesem die notwendigen Betriebsanleitungen. Der Betreiber ist anschliessend verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Systems vor Ort.

4. Zahlungsbestimmungen

- I. Der Kaufpreis wird vom Kunden oder Installationspartner nach erfolgter Inbetriebnahme mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen an Smart Energy Control überwiesen.
- II. Bei Mehrfamilienhäusern oder grösseren Projekten wird eine Anzahlung in bestimmter Höhe festgelegt. Diese ist mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen nach Bestelleingang an Smart Energy Control zu überweisen.

5. Support und Services

- I. Smart Energy Control führt nach Inbetriebnahme eine einmalige Optimierung des Systems durch (Einstellung der Parameter). Diese Optimierung wird per Fernzugriff durchgeführt und ist kostenlos.
- II. Optional bietet Smart Energy Control einen Remote-Support-Vertrag gegen eine festgelegte Gebühr. Dieser beinhaltet alle Support-Einsätze, welche per Fernzugriff oder E-mail erledigt werden können. Der Vertrag wird periodisch in Rechnung gestellt und automatisch verlängert. Bei Nichtbezahlung der Gebühr innerhalb von 30 Tagen verfällt der Vertrag automatisch.
- III. Support-Einsätze ohne Vertrag werden nach Aufwand verrechnet mit einem Ansatz von CHF 100.- pro Stunde exkl. MwSt. Bei Vor-Ort-Einsätzen werden die Fahrtkosten zusätzlich verrechnet.
- IV. Die Kosten von Hardware, welche ausserhalb der Garantiefrist ersetzt werden muss, werden in jedem Fall vollständig dem Kunden verrechnet.
- V. Software-Updates werden im Rahmen des Remote-Support-Vertrags kostenlos durchgeführt, falls notwendig. Smart Energy Control entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung. Ohne Remote-Support-Vertrag besteht keinerlei Anspruch auf Software-Updates.
- VI. Für Mehrfamilienhäuser mit Eigenverbrauchsgemeinschaft bietet Smart Energy Control optional einen Abrechnungs-Service. Dieser beinhaltet die halbjährliche oder jährliche Erstellung einer Abrechnung der Energiekosten mit Netz- und Solaranteil für jeden Bewohner des Mehrfamilienhauses. Die Abrechnung wird automatisch als elektronisches Dokument (PDF) per Email an den Betreiber zugestellt.
- VII. Ohne Abrechnungs-Service ist der Betreiber alleine zuständig für die Erstellung der Abrechnung aus den aufgezeichneten Energiedaten (Textfiles mit täglichen Energiewerten). Der Betreiber ist in diesem Fall auch zuständig für die regelmässige Datensicherung.
- VIII. In jedem Fall ist der Betreiber zuständig für das Inkasso gegenüber den Bewohnern. Der Betreiber ist auch zuständig für die Kontrolle der Abrechnung.

6. Gewährleistung und Haftpflicht

- I. Die Objekte werden von Smart Energy Control in einwandfreiem und getestetem Zustand ausgeliefert.
- II. Die Gewährleistung für die Installation muss vom zuständigen Installationspartner übernommen werden. Allfällige Installationsmängel können nicht von Smart Energy Control übernommen werden.
- III. Es wird die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren auf die von Smart Energy Control gelieferten Hardware-Komponenten gewährt. Während diesen 2 Jahren werden fehlerhafte Komponenten kostenlos ersetzt.
- IV. Smart Energy Control kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen (keine Produkthaftpflicht). Folgeschäden können bei sachgemässer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden, da nur über bestehende Schnittstellen auf die angeschlossenen Geräte zugegriffen wird.
- V. Smart Energy Control kann generell keine Haftung für falsch erstellte Abrechnungen oder Reklamationen von Bewohnern übernehmen. Die Kontrolle der Abrechnungen und das Inkasso ist alleinige Pflicht des Betreibers.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau.